

Gebührenordnung Version 1. März 2020

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach SHLR erlässt gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL als Gebührenordnung:

I Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 Die Gebührenordnung der SHLR regelt die Erhebung von Gebühren bei Studieninteressentinnen und -interessenten, immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen (Administrativ-, Benützungs- und übrige Gebühren).

Festlegung

- Art. 2 Der Hochschulrat legt die Gebühren fest.
- Art. 3 Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Gebührenordnung geregelt.

II Zulassungsgebühren

- Art. 4 Die Anmeldung für die Zulassung an die SHLR ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht rückerstattet.
- Art. 5 Die Eignungsabklärung (Aufnahmeprüfung) an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese ist auch bei kurzfristiger Abmeldung (7 Werktage) oder unentschuldigtem Fernbleiben geschuldet.
- Art. 6 Die Immatrikulation an der SHLR erfolgt gegen Gebühr. Diese werden bei einer Exmatrikulation vor Studienbeginn nicht rückerstattet.

III Studiengebühren

Semestergebühren

Art. 7 Die Studiengebühren werden semesterweise vor Semesterbeginn erhoben. Sie gelten bei einer Exmatrikulation als geschuldet, wenn diese nicht fristgerecht beim Rektorat eingegangen ist.

Lehrveranstaltungsgebühren

Art. 8 Die Geschäftsleitung legt die Gebühren für Gasthörerinnen und -hörer an Lehrveranstaltungen fest.

Diplomgebühr

Art. 9 Die SHLR erhebt eine Gebühr für die Ausstellung des Diploms. Diese beinhaltet den obligatorischen Eintrag ins Nationale Register für Gesundheitsfachpersonen NAREG der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK.



IV Prüfungsgebühren

Prüfungsblock

Art. 10 Die Gebühr für die Prüfungsblöcke im ersten und zweiten Ausbildungsjahr wird vor der Prüfung erhoben. Alle weiteren Leistungsnachweise / Modulabschlüsse sind gebührenfrei.

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- Art. 11 Für die Wiederholung von Prüfungen ist die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.
- Art. 12 Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird die halbe Prüfungsgebühr verrechnet.

Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

Art. 13 Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung verfällt die ganze Prüfungsgebühr.

V Gebühren für besondere Leistungen

Administrativ- und Benutzungsgebühren

Art. 14 Die Erbringung von Verwaltungsleistungen, die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der SHLR sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Rekursgebühren

Art. 15 Der Hochschulrat legt die Rekursgebühren fest.

VI Gebührenerlass

Art. 16 Die Geschäftsleitung kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Gebührenordnung wird nach Erlass durch den Hochschulrat rückwirkend ab 1. Januar 2015 angewendet und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2013.



Anhang zur Gebührenordnung der SHLR Version 1. Oktober 2019

Gebühren (Erlass des Hochschulrats)

Anmeldegebühr	CHF	200.00
Gebühr für Eignungsabklärung (Aufnahmegebühr)	CHF	200.00
Immatrikulationsgebühr	CHF	300.00
Semestergebühr Vollzeitstudium	CHF	1'000.00
Semestergebühr Teilzeitstudium	CHF	600.00
Gebühr pro Prüfungsblock	CHF	200.00
Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit Prüfungscharakter	CHF	200.00
Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises ohne Prüfungscharakter	CHF	100.00
Diplomgebühr	CHF	150.00
Rekursgebühr (als Kostenvorschuss) Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.	CHF	800.00

Administrativgebühren (Erlass der Geschäftsleitung)

Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (pro Lektion)	CHF	20.00
Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (SAL-Mitglied pro Lektion)	CHF	15.00
Ausstellung von Duplikaten von offiziellen Urkunden	CHF	200.00
Äquivalenzschreiben / Ausbildungsbestätigungen (nach Aufwand pro Stunde)	CHF	80.00
Ersatz des Studierendenausweises bei Verlust	CHF	20.00